

## Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

# „In duplicate“ – was ist unter einem L/C vorzulegen?

Was hat der Akkreditivbegünstigte bei der Inanspruchnahme des Akkreditivs denn nun vorzulegen, wenn ein Dokument „in duplicate“ verlangt wird? Im Prinzip ganz klar – zwei Originalausfertigungen oder ein Original und eine Kopie. Und wenn ein „Duplicate“ vorgelegt wird? Wortklauberei? Nein, ganz und gar nicht. Hier kommt die Lösung!

Die Doppel & Sicher GmbH schließt mit einer Käuferin aus Griechenland einen Kaufvertrag über Pumpen gegen Akkreditiv. Nach den Bedingungen des zugunsten der Verkäuferin eröffneten Akkreditivs muss bei der Inanspruchnahme des Akkreditivs u. a. ein Versicherungsdokument „in duplicate“ vorgelegt werden. Die Akkreditivbegünstigte legt bei der Ziehung des Akkreditivs ein Versicherungsdokument mit der Bezeichnung „Duplicate“ vor. Alles in Ordnung so?

### Original und Kopie

Das Thema „Original und Kopie“ ist so alt wie das Akkreditiv selbst. Eigentlich sollte mit der Neuregelung in den ERA 600 hierzu nach vorangegangener ICC Decision zu „Original“-Dokumenten bei Dokumentenakkreditiven insoweit alles klar sein. Nachgeschärft wurde dann sogar noch – hierzu unten Näheres – in der International Standard Practice (ISBP). Und dennoch – die Praxis stößt diesbezüglich immer wieder an Grenzen.

Vorab die Basics. Wenn ein Akkreditiv die Vorlage von Kopien von Dokumenten verlangt, ist nach Art. 17 d ERA 600 die Vorlage entweder von Originalen oder von Kopien („copies“) zulässig. Verlangt ein Akkreditiv die Vorlage von mehrfachen Exemplaren von Dokumenten durch Begriffe wie etwa „doppelt“ („in duplicate“), „zweifach“ („in two fold“) oder „zwei Exemplare“ („in two copies“), gilt dies nach Art. 17 e ERA 600 als erfüllt, wenn

mindestens ein Original und in verbleibender Anzahl Kopien („copies“) vorgelegt werden, es sei denn – und das ist die Ausnahme –, das Dokument gibt selbst etwas anderes an.

**Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!**

Ist die Vorlage eines „Duplicate“ in dem Ausgangsfall nun ausreichend? Erkennbar nicht. Denn dass ein vorgelegtes „Duplicate“ die Akkreditivbedingung „in duplicate“ nicht erfüllt, folgt schon aus dem Wortlaut von Art. 17 ERA 600, weil es sich dabei nicht um die Vorlage von mindestens einem Original und von Kopien („copies“) in verbleibender Anzahl handelt. Die Akkreditivbegünstigte hätte die Akkreditivbedingung nur dann nicht mit der Vorlage eines Originals des Versicherungsdokuments und einer Kopie davon erfüllen können, wenn sich – so die Ausnahmeregelung in Art. 17 e der ERA 600 – aus dem Versicherungsdokument ergeben hätte, dass es in zwei Originalen ausgestellt worden ist.

### Besonderheiten des Duplikats

Zur Abgrenzung: Was hat es nun mit dem „Duplicate“ auf sich? Das Wort „Duplikat“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch in verschiedenen Zusammenhängen verwendet. Es kann sich dabei um eine Kopie und nicht nur um eine Zweitausfertigung handeln. Entscheidend ist hier aber dessen Bedeutung im Sinne der Akkreditivpraxis.

Eine Einordnung: Aus abwicklungstechnischen Gründen werden Versicherungsdokumente in mehrfacher Ausfertigung verlangt. Dokumente, die in mehr als einem Original ausgestellt worden sind, können nach der International Standard Banking Practice (A 28 ISBP 821) u.a. als „Original“ („original“) oder „Duplikat“

(„duplicate“) bezeichnet sein. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass keine dieser Bezeichnungen ein Dokument als Original entwertet.

Für Versicherungsdokumente gilt zusätzlich noch eine Besonderheit: Wenn ein Versicherungsdokument ausweist, dass es in mehr als einem Original ausgestellt ist, müssen nach Art. 28 b ERA 600 alle Originale vorgelegt werden. Die ISBP konkretisieren weiterhin, dass – mit bestimmten Ausnahmen – dann, wenn ein Versicherungsdokument die Anzahl der ausgestellten Originale angibt, die im Dokument angegebene Anzahl von Originalen („originals“) vorzulegen ist (A 29 ISBP 821). Bei einem mit „Duplicate“ überschriebenen Versicherungsdokument müssten bei der Inanspruchnahme eines Akkreditivs somit zwei Originale präsentiert werden, wobei eines davon als „Original“ und die weitere Ausfertigung als „Duplicate“ bezeichnet sein müsste.

Verwirrend, aber mit System. Das Akkreditivgeschäft wird nun einmal von dem Grundsatz der Dokumentenstrenge beherrscht. Der für eine konforme Dokumentenstrenge relevante Standard internationaler Bankpraxis wird in den oben bereits angesprochenen ISBP dokumentiert und enthält auch für Versicherungsdokumente klare Regelungen.

**Nutzen Sie die App „VR International“:**

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.



### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de

